

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat	19.0402.01
--------------------	------------

PD/P190402

Basel,

Regierungsratsbeschluss vom

Ratschlag «Teilrevision Gesetz über die Museen des Kantons Basel-Stadt (Museumsgesetz)»

Entwurf für die öffentliche Vernehmlassung

Inhalt

1.	Begehren		
2.	Ausgangslage		3
	2.1	Gesetz über die Museen des Kantons Basel-Stadt (Museumsgesetz) von 1999/2001	
	2.2	Auftrag aus der Museumsstrategie Basel-Stadt von 2017	
	2.3	Motion Claudio Miozzari und Konsorten betreffend Revision Museumsgesetz	4
	2.4	Revision Museumsverordnung, weiteres Vorgehen	4
3.	Gru	ndsätze des revidierten Museumsgesetzes	4
	3.1	Klärung von Aufgaben und Kompetenzen	5
	3.2	Betriebliche Rahmenbedingungen	
	3.3	Kooperationen	5
	3.4	Zugänglichkeit	6
4.	Erlä	iuterungen zur Teilrevision des Gesetzes	6
5.	Ver	nehmlassungsresultate	16
6.	6. Finanzielle Auswirkungen		16
7.	. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung		
8.	Ant	rag	16

1. Begehren

Mit diesem Ratschlag beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, den vorgelegten Entwurf des revidierten Museumsgesetzes Basel-Stadt zu genehmigen. Der Regierungsrat beantragt darüber hinaus, die Motion Claudio Miozzari und Konsorten betreffend Revision Museumsgesetz (17.5235.02) als erledigt abzuschreiben.

2. Ausgangslage

2.1 Gesetz über die Museen des Kantons Basel-Stadt (Museumsgesetz) von 1999/2001

Das erste und bis heute gültige Museumsgesetz Basel-Stadt vom 16. Juni 1999 ist per 1. Januar 2001 in Kraft getreten (SG 451.000). Vorausgehend verabschiedete der Regierungsrat im Jahr 1995 das "Leitbild für die Basler Museen". In ihm definierte er den Rahmen der zukünftigen Museumsarbeit in den Bereichen Sammeln, Bewahren, Dokumentieren, Erforschen und Vermitteln. Der Regierungsrat legte auch die Grundsätze für die organisatorischen Strukturen der Museen fest, die mit dem Museumsgesetz per 2001 in Kraft getreten sind. Dieses garantiert den Museen innerhalb von Leistungsauftrag und Globalbudget betriebliche und inhaltliche Autonomie. Per 10. April 2005 erfuhr das Gesetz eine Teilrevision. Mit der 2017 vorgelegten Museumsstrategie erhielt das Präsidialdepartement den Auftrag zu einer erneuten Überarbeitung des Museumsgesetzes. Es handelt sich wiederum um eine Teilrevision. Grundlage für das revidierte Museumsgesetz bildet auch weiterhin der Gesetzestext aus dem Jahr 1999.

2.2 Auftrag aus der Museumsstrategie Basel-Stadt von 2017

Am 19. Dezember 2017 verabschiedete der Regierungsrat die Museumsstrategie Basel-Stadt. Mit ihr bekennt sich der Regierungsrat zu den fünf kantonalen Museen und zu einer lebendigen privaten Museumslandschaft in Basel. Die Museumsstrategie gibt Antworten auf die Fragen, wie sich die Museen des Kantons Basel-Stadt vor dem Hintergrund der gesellschaftlichen, politischen und technologischen Veränderungen weiterentwickeln und profilieren können. Denn sie sollen auch in Zukunft wichtige Impulse für die Gesellschaft setzen und die Museumsstadt Basel über eine internationale Strahlkraft verfügen. Die Museen sind für die Kulturstadt Basel von zentraler Bedeutung. Sie sind ein relevanter Standortfaktor und erfüllen einen wichtigen Bildungs- und Vermittlungsauftrag. Als übergeordnete Zielsetzung hat der Regierungsrat die Stärkung der Bedeutung und Ausstrahlung der Basler Museumslandschaft definiert.

Der Regierungsrat hat sich mit der Museumsstrategie gegen eine Auslagerung der fünf Museen entschieden, denn sie beherbergen mit den Sammlungen enorme Werte, die von Bürgerinnen und Bürgern der Stadt zusammengetragen wurden und heute Vermögen des Gemeinwesens darstellen. Die fünf Museen bilden heute jeweils sinnvolle Einheiten.

Die Themenfeldern, für die in der Museumsstrategie Ziele und Massnahmen formuliert wurden, sind:

- Klärung von Aufgaben und Kompetenzen
- Betriebliche Rahmenbedingungen (insbesondere Erhöhung der Planungssicherheit durch Einführung eines 4-Jahres-Globalkredits)
- Kooperationen
- Zugänglichkeit
- Digitalisierung

Standorte der fünf kantonalen Museen

Die Überarbeitung des Museumsgesetzes und nachfolgend der Museumsverordnung ist Ausgangspunkt für die Klärung von Aufgaben und Kompetenzen und für die Verbesserung der betrieblichen Rahmenbedingungen durch finanzrechtliche Anpassungen. Die neuen gesetzlichen Grundlagen verankern zudem das Anliegen verstärkter Kooperationen und der Erhöhung der Zugänglichkeit für eine breite Bevölkerung. Sie machen hingegen keine Aussagen zur Mittelverteilung, zur Klärung der Standortfragen und zum Thema Digitalisierung. Parallel zur Gesetzesrevision werden die Klärung der Standortfragen und die Überprüfung der Mittelverteilung vorangetrieben.

2.3 Motion Claudio Miozzari und Konsorten betreffend Revision Museumsgesetz

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 20. September 2017 die nachstehende Motion Claudio Miozzari und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

"Das Museumsgesetz vom 1. Januar 2001 ist mittlerweile 16 Jahre alt und weist Überarbeitungsbedarf auf. Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen, dass insbesondere die Führung, Steuerung und Kontrolle der staatlichen Museen klar geregelt und Verantwortlichkeiten eindeutig zugeordnet werden müssen. Aktuell sind letztere auf unterschiedliche Gremien und Stellen verteilt. Dies erschwert eine konsequente Begleitung der fünf staatlichen Museen, wie die Vorkommnisse im Jahr 2015 beim Historischen Museum Basel und beim Museum der Kulturen Basel zeigen.

In einem revidierten Museumsgesetz soll deshalb die Regelung der Verantwortlichkeiten bezüglich der Museen verbessert werden. Weiter soll es den Museen vereinfacht möglich werden, Rückstellungen für grosse Ausstellungen zu bilden. Gratiseintritte fürs Publikum sollen im neuen Gesetz nicht mehr verboten, sondern grundsätzlich möglich sein. Zudem sollen die staatlichen Museen, wo sinnvoll vertiefte Kooperationen mit anderen Institutionen eingehen. Es ist zu prüfen, mit welchen Anpassungen am Gesetz dies einfacher möglich wäre.

Die Motionärinnen und Motionäre fordern den Regierungsrat auf, innerhalb eines Jahres ein revidiertes Museumsgesetz vorzulegen.

Claudio Miozzari, Lea Steinle, Martina Bernasconi, Sebastian Kölliker, Luca Urgese, Beatrice Messerli, Franziska Reinhard, Heiner Vischer, Franziska Roth, Tobit Schäfer"

Der Regierungsrat hat mit seinem Schreiben an den Grossen Rat vom 20. Dezember 2017 (17.5235.02) zu dieser Motion Stellung genommen. Mit Beschluss vom 8. Februar 2018 hat der Grosse Rat die Motion zur Erfüllung innert eines Jahres an den Regierungsrat überwiesen. Mit Schreiben vom 6. Februar 2019 (17.5235.03) hat der Regierungsrat dem Grossen Rat eine Fristverlängerung um ein Jahr bis 8. Februar 2020 beantragt, da der Regierungsrat sich entschieden hat, eine öffentliche Vernehmlassung des revidierten Museumsgesetzes durchzuführen. Der Grosse Rat hat in seiner Sitzung vom 31. März 2019 das Schreiben des Regierungsrats zur Kenntnis genommen und die Verlängerung der Frist bis zum 8. Februar 2020 gewährt.

2.4 Revision Museumsverordnung, weiteres Vorgehen

Auf Basis der Revision des Museumsgesetzes wird nachfolgend auch die Verordnung zum Gesetz über die Museen des Kantons Basel-Stadt (Museumsverordnung, SG 451.110) revidiert. Dies geschieht nach Verabschiedung des Museumsgesetzes durch den Grossen Rat.

3. Grundsätze des revidierten Museumsgesetzes

In den folgenden Bereichen wurden im Zuge der Revision Anpassungen zur Stärkung der kantonalen Museen vorgenommen: Klärung von Zuständigkeiten nach zeitgemässen Governance-Standards, betriebliche Rahmenbedingungen, Kooperationen und Zugänglichkeit.

Die Revision erfolgte in Abstimmung mit den folgenden geltenden Gesetzen:

- Gesetz über die Universität Basel (Universitätsgesetz, SG 440.100)
- Gesetz über das Universitätsgut (Universitätsgutgesetz, SG 440.400)
- Kulturfördergesetz (SG 494.300)
- Gesetz über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz, SG 610.100)

Die kulturpolitischen und strategischen Vorgaben hat der Regierungsrat 2017 in der Museumsstrategie Basel-Stadt definiert. Alle in der Motion Claudio Miozzari und Konsorten formulierten Anliegen wurden sorgfältig geprüft.

3.1 Klärung von Aufgaben und Kompetenzen

Es hat sich in der jüngeren Vergangenheit gezeigt, dass die Aufgaben und Verantwortlichkeiten des Präsidialdepartements, der Kommissionen des Grossen Rats und der Museumskommissionen nicht genügend klar geregelt sind.

Aus Gründen der Corporate Governance können künftig nur noch Personen in die Museumskommissionen gewählt werden, die nicht gleichzeitig einer im Museumsgesetz erwähnten Behörde oder Einrichtung angehören. Die Aufgaben und Kompetenzen des zuständigen Departements, des Grossen Rates und der Museumskommissionen werden damit entflochten. Dies mit dem Ziel der Klärung der Zuständigkeiten nach zeitgemässen Governance-Standards.

Nähere Erläuterungen folgen in den Kommentaren zum revidierten Museumsgesetz in Kapitel 4.

Das Präsidialdepartement ist gemäss Museumsgesetz für die staatlichen Museen, die Dienststellen des Departements sind, zuständig. Die departementale Führung und Steuerung der Museen als Dienststellen erfolgt unter Beachtung der strategischen Vorgaben des Regierungsrats (Kulturleitbild, Museumstrategie, Museumsleitbild) und mittels Kontrolle der Einhaltung der vom Grossen Rat beschlossenen übergeordneten Leistungsziele.

3.2 Betriebliche Rahmenbedingungen

Mit der Einführung von 4-Jahres-Globalkrediten sollen die Selbständigkeit, Flexibilität und gleichzeitig die Planungssicherheit der Museen erhöht werden. Derzeit erhalten die Museen jährliche Globalbudgets. Darüber hinaus ist im aktuellen Museumsgesetz eine Bonus-Malus-Regelung festgesetzt. Diese ermöglicht den Museen, einen Teil eines Budgetüberschusses als Rücklage zu verbuchen. Mit der Revision des Museumsgesetzes wird die Möglichkeit geschaffen, Budgetunterschreitungen oder -überschreitungen innerhalb des maximal und in der Regel vierjährigen Globalkredits vollständig auf das Folgejahr zu übertragen. Die den Museen dadurch ermöglichte grössere Planungssicherheit und Flexibilität begünstigt die in der Regel langjährige Planung, die für die Museumsbetriebe von hoher Relevanz ist. Die kantonalen Museen erhalten durch das 4-Jahres-Globalbudget den gleichen Spielraum wie die durch Staatsbeiträge unterstützten privaten Museen (vgl. § 7 Staatsbeitragsgesetz, SG 610.500).

Nähere Erläuterungen folgen in den Kommentaren zum revidierten Museumsgesetz in Kapitel 4.

3.3 Kooperationen

Das Museumsgesetz konstituiert die Museumsdirektorenkonferenz, die museumsübergreifende Aufgaben wahrnimmt und zwischen den Museen koordiniert. Die Museumsdirektorenkonferenz konstituiert sich selbst und befasst sich als Gremium mit museumsübergreifenden Fragestellungen. Sie bearbeitet Anliegen und Fragestellung, welche für mehrere oder die Gesamtheit der kantonalen Museen von Bedeutung sind. Die Museumsdirektorenkonferenz kann Empfehlungen an das Departement abgeben sowie Vorlagen und Muster erarbeiten. Sie koordiniert die Museumstätigkeiten und eröffnet Möglichkeiten für Synergien. Die Museumsdirektorenkonferenz handelt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und der regierungsrätlichen Vorgaben (Museumsleitbild, Kulturleitbild). Für den Ausbau der Zusammenarbeit zwischen den kantonalen Museen und für

längerfristige Partnerschaften formuliert das revidierte Museumsgesetz regulatorische Grundlagen.

Nähere Erläuterungen folgen in den Kommentaren zum revidierten Museumsgesetz in Kapitel 4.

Mit der Museumsstrategie Basel-Stadt erhielt die Museumsdirektorenkonferenz zudem den Auftrag, konkrete Möglichkeiten für Zusammenarbeiten und Synergien in den folgenden Bereichen zu prüfen: Poolbildung Aufsichtspersonal, gemeinsames Marketing, Zusammenarbeit in den Bereichen Schreinereien, Fotografien und Digitalisierung, gemeinsame Vergabe gewisser Aufgaben an Dritte (Raumpflege, Sicherheitsdienst, Haustechnik), Zusammenarbeit für Ausstellungen. Der diesbezügliche Bericht der Museumsdirektorenkonferenz ist derzeit in Arbeit.

3.4 Zugänglichkeit

Schon das Leitbild für die Basler Museen (1995) fordert, dass die Museen ihre kulturellen Werte einem breiten Publikum zugänglich machen sollen. Auch im aktuellen Kulturleitbild Basel-Stadt 2012-2017/verlängert bis 2019 wird eine erweiterte Teilhabe der Bevölkerung am Museumsgeschehen als Ziel formuliert. Dem gewandelten Verständnis der musealen Aufgaben und der breiteren Verankerung der Museen in der Gesellschaft tragen die Museen im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Bestimmung, in Abstimmung auf das Kulturfördergesetz (§6, SG 494.300) und im Nachvollzug der strategischen Vorgaben des Regierungsrats (vgl. oben, Museumsstrategie Basel-Stadt, Kulturleitbild Basel-Stadt) Rechnung. Sie verpflichten sich auf eine Öffnung gegenüber einer breiten Bevölkerung und der einfachen Zugänglichkeit zu den kulturellen Werten. Bereits heute besuchen zahlreiche Schulklassen die Basler Museen und buchen Führungen und Workshops. Dies ist für die Schulen kostenlos; die Kosten tragen die Museen. Um die Zugänglichkeit der Sammlungen weiter zu fördern, soll das revidierte Museumsgesetz den Museen ermöglichen, auch über die Schulklassen hinaus auf eine Gebührenerhebung im Einzelfall oder allgemein verzichten zu können.

Nähere Erläuterungen folgen in den Kommentaren zum revidierten Museumsgesetz in Kapitel 4.

4. Erläuterungen zur Teilrevision des Gesetzes

Die inhaltlichen Neuerungen des revidierten Museumsgesetzes gegenüber dem bestehenden Museumsgesetz werden im Folgenden erläutert.

§ 2

2. Bestandesgarantie

¹ Organisatorische und strukturelle Veränderungen der in § 1 genannten Museen sind möglich im Rahmen der Organisationskompetenz des Regierungsrates gemäss den Vorschriften des Organisationsgesetzes. Der Bestand und die Betreuung der Sammlungen sowie deren öffentliche Zugänglichkeit an einem Standort im Kanton Basel-Stadt sind dabei zu gewährleisten.

§ 2

2. Bestandesgarantie und Lagerung

² Die Lagerung von Sammlungsgegenständen kann ausserhalb des Kantonsgebiets erfolgen. Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Vorschriften auf dem Verordnungsweg.

Erläuterungen zu § 2

Absatz 1, unverändert.

Absatz 2, neu:

Die Sammlungen der Museen müssen gemäss geltendem Recht im Kanton Basel-Stadt öffentlich zugänglich sein. Dieser Grundsatz wird beibehalten. Neu wird zudem festgehalten, dass die Lagerung von Sammlungsgegenständen auch ausserhalb des Kantonsgebiets erfolgen kann. Dies entspricht einem grossen Bedürfnis. Es gibt bereits heute Lagerräume ausserhalb des Kantonsgebietes. Eine entsprechende Regelung ist bereits in § 4a Universitätsgutsgesetz (SG 440.400) für das gesamte Universitätsgut enthalten. Für Sammlungen der Museen als Teil des Universitätsguts soll eine analoge Bestimmung nun explizit auch im Museumsgesetz verankert werden.

§ 3

3. Kultur- und Bildungsauftrag

¹ Die Museen haben die Aufgabe, kulturelle Werte zu sammeln, zu bewahren, zu dokumentieren, zu erforschen und zu vermitteln.

§ 3

3. Kultur- und Bildungsauftrag

¹ Die Museen haben die Aufgabe, kulturelle Werte zu sammeln, zu bewahren, zu dokumentieren, zu erforschen und zu vermitteln. Sie fördern ein inklusives Angebot.

Erläuterungen zu § 3, geändert:

Der Zusatz, wonach Museen ein inklusives Angebot zu fördern haben, wurde dem Grossen Rat bereits mit dem Ratschlag und Bericht betreffend Kantonale Volksinitiative "Für eine kantonale Behindertengleichstellung" (P180839) und Gegenvorschlag für ein Gesetz über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertengesetz, BRG) (P171511) und Bericht zur Motion Georg Mattmüller und Konsorten betreffend kantonales Behindertengleichstellungsrecht (P155282) vorgelegt (aktuell in Beratung, GRB pendent). Der Zusatz soll sicherstellen, dass Menschen unabhängig von ihren vielfältigen Hintergründen das Angebot der Museen nutzen können. Die Zielgruppe der Förderbestimmung wurde bewusst offen definiert. Neben Menschen mit Behinderungen sollen die Museen mit ihren Angeboten auch die gesamte Vielfalt der Besucherinnen und Besucher unabhängig von Bildungsstand und sprachlichen Kenntnissen ansprechen.

8 5

- 5. Universitätsgut, Sammlungen der Museen
- ¹ Die Sammlungen der Museen bilden Teil des Universitätsgutes und stehen als solches im Eigentum des Kantons Basel-Stadt. Sie sind dem in § 3 genannten Zweck gewidmet.
- ² Die Gegenstände der Sammlungen der Museen sind unveräusserlich. Über Ausnahmen entscheidet der Regierungsrat auf gemeinsamen Antrag der betreffenden Museumsdirektion, der betreffenden Museumskommission und des Rektorats der Universität. Ein Veräusserungserlös oder ein eingetauschter Gegenstand bleibt Teil der Sammlung, welcher der veräusserte Gegenstand entnommen wurde.

\$ 5

5. Universitätsgut, Sammlungen der Museen

- ³ Objekte aus Schenkungen und erbrechtlichen Verfügungen an die einzelnen Museen bilden Universitätsgut, unter Berücksichtigung der damit verbundenen Bedingungen und Auflagen. Die Annahme von Schenkungen und Vermächtnissen unterliegt der Genehmigung durch den Regierungsrat, soweit die Schenkungen oder Vermächtnisse mit Auflagen, Bedingungen oder Folgekosten verbunden sind.
- ⁴ Für Zwecke von Lehre und Forschung haben Angehörige der Universität im Sinne von § 4 Zugang zu den Sammlungen der Museen. Dabei sind die Betriebsordnungen zu beachten.
- ⁴ Die Sammlungen der Museen stehen für Zwecke von Forschung und Lehre zur Verfügung. Dabei sind die Betriebsordnungen zu beachten.

Erläuterungen zu § 5

Absatz 1, unverändert.

Absatz 2, unverändert.

Absatz 3, unverändert.

Absatz 4, geändert:

Anpassung an die bereits bestehende Praxis, auch Forschenden und Lehrenden anderer Forschungsinstitute als der Universität Basel Zugang zu den Sammlungen der Museen zu gewähren.

§ 7

2. Museumskommissionen

- ¹ Für jedes Museum besteht eine Kommission. Sie begleitet, berät und unterstützt die Museumsdirektion. Der Regierungsrat regelt die Kompetenzen der Kommissionen auf dem Verordnungsweg.
- ² Für die Wahl einer Direktorin oder eines Direktors hat die Kommission ein Antragsrecht.
- ³ Jede Kommission besteht aus sieben bis neun Mitgliedern. Bei einem Bestand von sieben oder acht Mitgliedern der Kommission werden bis maximal drei Mitglieder, bei einem Bestand von neun Mitgliedern bis maximal vier Mitglieder von der Universität gewählt. Die übrigen Mitglieder sowie der Präsident oder die Präsidentin der Kommission werden vom Regierungsrat auf Antrag des zuständigen Departementes gewählt.

§ 7

2. Museumskommissionen

Erläuterungen zu § 7

Absatz 1, unverändert.

Abs. 2, unverändert.

Abs. 3, unverändert.

Abs. 4, neu:

Aus Gründen der Corporate Governance kann künftig dieselbe Person nicht mehrere Funktionen nach diesem Gesetz ausüben. Wählbar in die Museumskommissionen sind ausschliesslich Personen, die nicht gleichzeitig einer im Gesetz erwähnten Behörde oder Einrichtung angehören. Hierzu gehören etwa Mitglieder des Grossen Rates, des Regierungsrates, der Abteilung Kultur sowie Personen des zuständigen Departementes, die sich mit der Aufsicht über die Museen befassen. Ausgenommen von der Einschränkung sind Mitglieder der Universität und universitärer Einrichtungen. Diese stehen in keinem Auftrags- oder Aufsichtsverhältnis zu den Museen, weshalb sich ihr Ausschluss nicht aufdrängt.

§ 9

4. Globalbudget

¹ Die Museen erhalten die finanziellen Mittel für die Leistungserbringung in Form von Globalbudgets pro Produktgruppe zugewiesen. Jedes Museum umfasst mindestens eine Produktgruppe.

§ 9.

4. Globalkredit

- ¹ Die Museen erhalten die finanziellen Mittel für die Leistungserbringung in Form von Globalkrediten je Museum zugewiesen.
- ^{1bis} Die Globalkredite werden vom Grossen Rat für ein Jahr bis höchstens vier Jahren bewilligt.

⁴ Die Mitglieder der Museumskommissionen können nicht gleichzeitig Mitglied einer in diesem Gesetz erwähnten Behörde oder Einrichtung sein, mit Ausnahme der Universität oder universitärer Einrichtungen.

- ² Mit der Budgetvorlage erhält der Grosse Rat Kosten- und Leistungsinformationen auf der Stufe der Produktgruppen zur Kenntnis, bestehend aus Kosten, Erlösen, Vollkosten, Teilkosten (Vollkosten ohne gesamtstaatliche Umlagen und ohne kalkulatorische Kapitalkosten auf Investitionen über CHF 300'000) sowie der Umschreibung der Produktgruppen, ihrer Wirkungs- und Leistungsziele mit Indikatoren und Sollwerten.
- ³ Der Grosse Rat beschliesst gleichzeitig mit dem Globalbudget die Definition und die Wirkungsziele der Produktgruppen im Sinne eines Leistungsauftrags.
- ⁴ In der Bildungs- und Kulturkommission des Grossen Rates erfolgt die Vorberatung zu Globalbudget und Leistungsziel (Definitionen und übergeordnete Ziele der Produktgruppen). Der Grosse Rat beschliesst die Teilkosten pro Produktgruppe. Ausserdem beschliesst er die Investitionen über CHF 300'000 (als Einzelobjekte).
- ⁵ Die Mittel für die Ankäufe in den Sammlungen und für die Sonderausstellungen können als mehrjährige Objekt- und Rahmenkredite bewilligt werden. Für die Objekt- und Rahmenkredite gelten die ordentlichen Kompetenzen.

- ² Mit der Budgetvorlage erhält der Grosse Rat die notwendigen Kosten- und Leistungsinformationen zur Kenntnis. Die Leistungsinformationen umfassen die Umschreibung der Wirkungs- und Leistungsziele der Museen mit Indikatoren und Sollwerten.
- ³ Der Grosse Rat beschliesst gleichzeitig mit dem Globalkredit die übergeordneten Leistungsziele der Museen.
- ⁴ Der Grosse Rat beschliesst das Betriebsergebnis vor Abschreibungen pro Museum. Investitionen werden separat gemäss den ordentlichen Kompetenzen bewilligt.
- ⁵ Mittel für die Ankäufe in den Sammlungen und für die Sonderausstellungen können als mehrjährige Ausgabenbewilligungen oder Rahmenausgabenbewilligungen genehmigt werden. Für die Ausgabenbewilligungen oder Rahmenausgabenbewilligungen gelten die ordentlichen Kompetenzen.

Erläuterungen zu § 9

Titel, geändert:

Der im geltenden Museumsgesetz verwendete Begriff "Global*budget*" soll durch die Formulierung "Global*kredit*" ersetzt werden. Damit wird die Formulierung an diejenige im Finanzhaushaltgesetz angeglichen (vgl. §§ 12, 14, 18 und 19 Finanzhaushaltgesetz). Diese Anpassung erfolgt ebenso in den Absätzen 1, 3 und 4 von § 9.

Absatz 1, geändert:

Gemäss geltendem Museumsgesetz erhalten die Museen den Globalkredit nicht pro Museum, d.h. pro Dienststelle, sondern pro Produktegruppe. Dabei umfasst jedes Museum mindestens eine Produktegruppe. Das geltende Gesetz sieht somit vor, dass pro Museum verschiedene Produktegruppen unterschieden werden können. Von dieser Möglichkeit wurde jedoch kein Gebrauch gemacht. So wird im Budget 2018 pro Museum nur eine Produktegruppe geführt. Zur Vereinfachung soll zukünftig auf die Unterscheidung von Produktegruppen verzichtet werden. Der Globalkredit wird daher gemäss dem revidierten Entwurf nicht mehr pro Produktegruppe, sondern pro Museum gewährt. Die entsprechenden Anpassungen im Gesetzestext wurden auch in den nachfolgenden Absätzen 2, 3 und 4 vorgenommen.

Absatz 1bis, neu:

Nach geltendem Recht erhalten die Museen jährliche Globalkredite und es werden jährliche Leistungsvereinbarungen abgeschlossen (siehe Ratschlag Nr. 8835 vom 7. Juli 1998, S. 8 und § 6 Abs. 2 Museumsverordnung). Auch gemäss Finanzhaushaltgesetz beziehen sich Globalkredite nur auf das jährliche Budget (Ratschlag Nr. 11.1273.01 vom 21. September 2011, S. 29). Die Regelung gemäss dem geltenden Museumsgesetz generiert allerdings einen erheblichen Aufwand seitens Museen und Präsidialdepartement, der angesichts des mehrjährigen Planungshori-

zonts und eines verhältnismässig statischen Grundauftrags der Museen wenig zielführend ist. Die jährliche Budgetierung wird dem Museumsbetrieb nicht gerecht, da die Planung von Ausstellungen ein mehrjähriger Prozess ist. Hinzu kommt, dass diese enge Taktung im Widerspruch mit der sowohl vom Präsidialdepartement sowie von den Museen gewollten Selbstständigkeit der Museen steht. Diese ist insbesondere im dynamischen Museumsbetrieb (Sonder- und Wechselausstellungen) und der entsprechenden Drittmittelbeschaffung unerlässlich. Bereits heute werden Staatsbeiträge an andere Institutionen, wie beispielsweise private Museen, jeweils für eine Dauer von vier Jahren ausgerichtet. Um einerseits die Selbstständigkeit und Flexibilität der staatlichen Museen zu stärken und andererseits die Planungssicherheit zu erhöhen, sollen mit der neuen Bestimmung von § 9 Abs. 1^{bis} neben Globalkrediten von einem Jahr explizit auch mehrjährige Globalkredite festgelegt werden können. Der Regelfall sollen 4-Jahres-Globalkredite sein. Die Höchstdauer soll aber vier Jahre nicht übersteigen.

Absatz 2, geändert:

Gemäss § 10 Abs. 2 erhält der Grosse Rat mit der Budgetvorlage Kosten- und Leistungsinformationen zur Kenntnis. Analog zu den übrigen Dienststellen soll als Steuerungsgrösse für die Museen das Betriebsergebnis vor Abschreibungen (Zweckgebundenen Betriebsergebnis, ZBE) massgebend sein. Die Kosteninformationen sollen dabei dieselben Informationen umfassen, wie sie auch für die übrigen Dienststellen gelten. Aus diesem Grund werden die in diesem Absatz genannten Berechnungen von Vollkosten, Teilkosten etc. gestrichen (vgl. dazu auch den Kommentar zu § 9 Abs. 4 unten). Die Leistungsinformationen umfassen weiterhin die Umschreibung der Wirkungs- und Leistungsziele der Museen mit Indikatoren und Sollwerten.

Absatz 3, geändert:

Wie bereits oben dargelegt, erhält der Grosse Rat gemäss § 9 Abs. 2 die Leistungs- und Wirkungsziele der Museen mit der Budgetvorlage zur Kenntnis. Wirkungsziele bestimmen, welche Wirkungen die Museen erzielen möchten. Leistungsziele legen fest, was die Museen direkt mit einer Leistung erreichen wollen. Während die erzielten Wirkungen von weiteren Faktoren, die von den Museen nicht direkt beeinflusst werden können, abhängen, können die erbrachten Leistungen direkter durch die Museen beeinflusst werden. Als verbindliche Vorgaben durch den Grossen Rat sind daher die Leistungsziele besser geeignet. Aus diesem Grund soll der Grosse Rat gemäss § 9 Abs. 3 – neben dem Globalkredit – lediglich über die Leistungsziele der Museen beschliessen.

Absatz 4, geändert:

Satz 2 von Absatz 4 sieht vor, dass der Grosse Rat das Betriebsergebnis vor Abschreibungen pro Museum beschliesst (vgl. Kommentar zu § 9 Abs. 2 oben).

Analog der Formulierung in § 9 Abs. 5 wird in Satz 3 von Abs. 4 neu festgehalten, dass Investitionen separat gemäss den ordentlichen Kompetenzen bewilligt werden. Damit wird auf die Regelungen über die Ausgabenkompetenzen im Finanzhaushaltgesetz verwiesen (§ 26 Finanzhaushaltgesetz).

In der bisherigen Fassung war festgehalten, dass die Vorberatung in der Bildungs- und Kulturkommission des Grossen Rates erfolgt. Da die Zuweisung an die vorberatenden Kommissionen grundsätzlich durch den Grossen Rat erfolgt, wird darauf verzichtet, diese Kompetenz gesondert zu erwähnen. Dies gilt auch hinsichtlich § 9, Abs. 3 und § 10.

Absatz 5, geändert:

Die Formulierung "Objekt- und Rahmenkredite" wird ersetzt durch die Formulierung "Ausgabenbewilligungen oder Rahmenausgabenbewilligung" und damit den Begriffen im Finanzhaushaltgesetz angeglichen.

§ 10

5. Nachtragskredite

¹ Werden einem Museum nach der Bewilligung des Globalbudgets zusätzliche Aufgaben übertragen oder fallen unvorhersehbare ausserordentliche Aufwendungen an, kann der Grosse Rat die dafür nötigen Mittel in Form eines Nachtragskredites sprechen.

§ 10.

5. Nachtragskredite

¹ Werden einem Museum nach der Bewilligung des Globalkredits zusätzliche Aufgaben übertragen oder fallen unvorhersehbare ausserordentliche Aufwendungen oder Einnahmeausfälle an, kann der Grosse Rat die nötigen Mittel in Form eines Nachtragskredites sprechen.

Erläuterungen zu § 10

Absatz 1, geändert:

Wie in den Erläuterungen zu § 9 (Titel) festgehalten, wird entsprechend dem Finanzhaushaltgesetz die Formulierung "Global*budget*" ersetzt durch "Global*kredit*". Neu sollen nicht nur bei unvorhersehbaren ausserordentlichen Aufwendungen, sondern auch bei unvorhersehbaren ausserordentlichen Einnahmenausfällen dem Grossen Rat Nachtragskredite beantragt werden können.

§ 10a

5a. Mehrjährige Globalkredite

¹ Während der Laufzeit des mehrjährigen Globalkredits werden Budgetüberschreitungen oder Budgetunterschreitungen vollständig auf das Folgejahr übertragen.

² Bei mehrjährigen Globalkrediten passt der Regierungsrat den Kredit während der Laufzeit jährlich um die auf den Personalkosten ausgerichtete Teuerung gemäss § 22 des Gesetzes betreffend Einreihung und Entlöhnung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt (Lohngesetz) vom 18. Januar 1995 an. Weiter kann der Regierungsrat den Globalkredit während der Laufzeit aufgrund von Änderungen bei den internen Verrechnungen anpassen.

³ Als Beitrag zur Sanierung des kantonalen Finanzhaushaltes kann ein mehrjähriger Globalkredit sowie die Leistungsziele während der Laufzeit durch den Grossen Rat angepasst werden.

Erläuterungen zu § 10bis:

Absatz 1, neu:

Da mit der vorliegenden Gesetzesrevision mehrjährige Globalkredite von in der Regel vier Jahren eingeführt werden sollen (§ 9 Abs. 1^{bis}), ist im Gesetz die genaue Handhabung der mehrjährigen

Globalkredite zu regeln. Gemäss § 10^{bis} Abs. 1 werden innerhalb von mehrjährigen Globalkrediten Budgetüberschreitungen oder Budgetunterschreitungen vollständig auf das Folgejahr übertragen. Diese Bestimmung gilt lediglich für mehrjährige Globalkredite und nicht für einjährige Globalkredite. Für Letztere kommt die Bestimmung von § 11 Abs. 1 Museumsgesetz über die Kreditübertragung zur Anwendung.

Absatz 2, neu:

Grundsätzlich soll während der Laufzeit ein mehrjähriger Globalkredit nicht verändert werden. Absatz 2 regelt die Ausnahmen von diesem Grundsatz. Den Angestellten der Museen ist gemäss § 22 Lohngesetz der Teuerungsausgleich zu gewähren. Der Regierungsrat passt den Globalkredit jeweils um die für den Teuerungsausgleich notwendigen Mittel an.

Neben der Teuerung kommt es auch immer wieder zu gesamtstaatlichen Anpassungen (z.B. wenn die internen Mieten generell angepasst werden oder wenn es zu Budgetverschiebungen aufgrund von Verlagerungen von Aufgaben kommt z.B. im IT-Bereich). Hier soll es gesetzlich die Möglichkeit geben, auch bei solchen Fällen während der Laufzeit des mehrjährigen Globalkredits Anpassungen vornehmen zu können.

Absatz 3, neu:

Innerhalb des mehrjährigen Globalkredits kann als Beitrag zur Sanierung des kantonalen Finanzhaushaltes der Grosse Rat eine Anpassung des Globalkredites sowie der Leistungsziele vornehmen. Eine analoge Regelung gilt auch für die Staatsbeitragsempfängerinnen und -empfänger (§ 15 Staatsbeitragsgesetz).

- 8 11
- 6. Kreditübertragung, Bonus- und Malusvortrag
- ¹ Der Regierungsrat entscheidet über die Übertragung nicht beanspruchter Beträge des Globalbudgets und über den Bonus- und Malusvortrag auf nachfolgende Rechnungsperioden.
- ² Stiftungen und Fonds zur Förderung der Museen werden gesondert verwaltet und führen eine von der Rechnung der einzelnen Museen getrennte Rechnung.

- § 11
- 6. Kreditübertragung, Rücklagen
- ¹ Der Regierungsrat entscheidet über die Übertragung nicht beanspruchter Beträge des Globalkredits-und über die Rücklagen gemäss §§ 17 und 18 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz) vom 14. März 2012.

Erläuterungen zu § 11

Absatz 1, geändert:

Die bisherige im Museumsgesetz festgelegte Bonus-Malus-Regelung sieht vor, dass je nach Leistungserfüllung ein Teil eines Budgetüberschusses als Rücklage verbucht werden kann. Diese dient dazu, Budgetüberschreitungen über die Jahre auszugleichen und Rücklagen zu bilden. So sollte den Museen Spielraum gegeben und der dynamische Betrieb begünstigt werden. In der Verwendung der gebildeten Rücklagen sind die Museen jedoch nicht frei. Sie können lediglich für vorab definierte Zwecke im Zusammenhang mit Sonderausstellungen eingesetzt werden. Diese Regelung, verbunden mit der Tatsache, dass nur mit einem Teil des Überschusses Rücklagen gebildet werden können, hat sich als ungünstig erwiesen und erfüllt ihren Zweck ungenügend. Daher sollen die finanzrechtlichen Bestimmungen von § 18 Finanzhaushaltgesetz und § 17 Finanzhaushaltverordnung zur Anwendung gelangen.

Wie in § 10^{bis} Abs. 1 festgehalten, werden innerhalb des mehrjährigen Globalkredits Budgetüberüberschreitungen oder Budgetunterschreitungen vollständig auf das Folgejahr übertragen. Bei einjährigen Globalkrediten sowie mit dem Abschluss von mehrjährigen Globalkrediten entscheidet der Regierungsrat über eine allfällige Rücklagenbildung bzw. Anrechnung entstandener Fehlbeträge für die kommende Periode. Rücklagen können frei eingesetzt werden. Die Regelung von § 17 Abs. 3 Finanzhaushaltsverordnung, wonach als Obergrenze für die Bildung von Rücklagen bei jedem Museum ein Viertel seines jährlichen Aufwandes (Dreijahresdurchschnitt) gilt, bleibt vorbehalten. Der Bestand der Rücklagen aus dem bisherigen Bonus-Malus-System bleibt mit Beginn des Globalbudgets bestehen.

Zur Klarstellung wird zudem in Abs. 1 für die Kreditübertragung auf die finanzrechtlichen Bestimmungen (§ 17 Finanzhaushaltgesetz und § 16 Finanzhaushaltverordnung) verwiesen, die bei den Museen zur Anwendung kommen.

Absatz 2, unverändert.

§ 12

7. Gebühren

¹ Die Museen erheben für den Besuch ihrer Sammlungen oder Ausstellungen sowie für weitere Dienstleistungen Gebühren. Diese tragen zur Deckung der Kosten bei. Art und Höhe der Gebühren orientieren sich an den Gebühren vergleichbarer Institutionen.

² Die Museumsdirektorenkonferenz legt die Tarifstruktur fest. Innerhalb dieser erlassen die einzelnen Museen Gebührenordnungen.

§ 12

7. Gebühren

¹ Die Museen erheben für den Besuch ihrer Sammlungen oder Ausstellungen sowie für weitere Dienstleistungen in der Regel Gebühren. Diese tragen zur Deckung der Kosten bei. Art und Höhe der Gebühren orientieren sich an den Gebühren vergleichbarer Institutionen. Zur Förderung der Zugänglichkeit der Sammlungen können die Museen im Rahmen des Globalkredits auf die Gebührenerhebung im Einzelfall oder allgemein verzichten.

Erläuterungen zu § 12

Absatz 1, geändert:

Die Gebührenregelung muss gesetzlich in den Grundzügen festgehalten sein. Wie bis anhin, sollen sich die Gebühren in ihrer Art (z.B. Jahresgebühr, Familiengebühr oder Gebühr für Zutritt zu einzelnen Museumsbereichen) und ihrer Höhe nach den Gebühren vergleichbarer Institutionen richten. Die Vergleichsgrundlage bilden ausserkantonale Museen mit einem vergleichbaren Angebot. Die Gebühren sind als Beitrag an die Kosten gedacht und decken somit nicht die vollumfänglichen Kosten ab. Entsprechend der strategischen Vorgabe des Regierungsrats können die Museen im Rahmen des Globalkredites auf die Gebührenerhebung im Einzelfall (bspw. an spezifischen Daten oder für spezifischen Sammlungsbereiche) oder allgemein (bspw. ganzjährig oder für die gesamte Sammlungspräsentation) verzichten, wenn damit die Zugänglichkeit der Sammlungen erleichtert wird. Gebührenerlasse können dann erfolgen, wenn allfällige Mindereinnahmen im Rahmen des Globalkredits getragen werden können. Diese Kompetenz stärkt die Eigenverantwortlichkeit und die finanzielle Selbständigkeit der Museen. Für Sonderausstellungen, die in der Regel zu einem hohen Anteil durch Drittmittel und Erträge finanziert werden, bleibt die Gebührenerhebung verpflichtend.

Absatz 2, unverändert.

§ 13 Der Kanton Basel-Stadt arbeitet auch im Museumsbereich mit den regionalen Partnerinnen und Partnern zusammen. Er strebt an, weitere Gemeinwesen oder Institutionen für künftige Kooperationen zu gewinnen. S 13 8. Koordination 1 Die Museen kooperieren im Rahmen ihrer inhaltlichen und organisatorischen Selbständigkeit miteinander und streben koordinierte Tätigkeiten mit weiteren Institutionen an. Die hierzu notwendigen oder sich ergebenden längerfristigen oder bedeutenden rechtlichen Bindungen werden vorgängig dem Departement unterbreitet.

Erläuterungen zu § 13, geändert:

§ 13 hält fest, dass die Museen Teil einer kantonalen wie auch darüber hinausgreifenden Museumslandschaft sind. Sie kooperieren mit anderen Institutionen und sind verpflichtet, sich im Rahmen ihrer Selbständigkeiten untereinander und mit weiteren Institutionen zu koordinieren. Die Kooperation unter den kantonalen Museen erfolgt im Rahmen des vorliegenden Gesetzes. Als Bestandteil der kantonalen Verwaltung können die kantonalen Museen unter sich keine Verträge schliessen.

Mit anderweitigen Institutionen können vertragliche Beziehungen eingegangen werden. Soweit die vertraglichen Beziehungen zu bedeutenden Bindungen oder Verpflichtungen führen, werden die Verträge vorgängig dem Departement unterbreitet. Zu denken ist an Verträge mit langer Laufzeit, solche mit erheblichen einmaligen oder wiederkehrenden finanziellen Leistungen oder mit rechtlich gewichtigen Wirkungen. Genaueres regelt die Museumsverordnung. Zu erwähnen ist, dass für bestimmte Rechtsgeschäfte nach § 5 Abs. 3 der Regierungsrat und nach § 7 Abs. 1 die Museumskommission zuständig sind.

§ 15	§ 15 9. Ausführungsbestimmungen
	 Der Regierungsrat regelt das Nähere in einer Ver- ordnung. .
¹ Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum. Nach Eintritt der Rechtskraft bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt der Wirksamkeit. ¹⁾	Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum. Nach Eintritt der Rechtskraft bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt der Wirksamkeit.

Erläuterungen zu § 15

Einfügung Abs. 1 mit Verweis auf die Verordnung.

¹⁾ Mit Ausnahme von § 7 Abs. 3 wirksam seit 1.1.2001, § 7 Abs. 3 wirksam seit 1.7.2001.

5. Vernehmlassungsresultate

[werden nach der Vernehmlassung ergänzt]

6. Finanzielle Auswirkungen

Grundsätzlich sind mit der Gesetzesrevision und der Einführung des 4-Jahres-Globalkredits keine finanziellen Auswirkungen verbunden. Die kantonalen Museen erhalten durch diese Anpassung allerdings mehr Flexibilität und Eigenverantwortung in der Verwendung der Mittel: Die 4-Jahres-Globalkredite lösen die bisherigen jährlichen Globalbudgets ab. Die den Museen künftig zur Verfügung gestellten kantonalen Mittel sind demzufolge über vier Jahre gebunden, analog der Staatsbeiträge bzw. Rahmenausgabenbewilligungen. Auch erhalten die Museen künftig die Möglichkeit, ihren erwirtschafteten Überschuss innerhalb der Kreditperiode vollumfänglich auf das Folgejahr zu übertragen und nicht-zweckgebundene Rücklagen zu bilden. Mit dem Ziel einer verbesserten Zugänglichkeit und Teilhabe der breiten Bevölkerung wird den Museen mit der Revision ein grösserer Spielraum in der Gestaltung ihrer Tarifstruktur zugesprochen. Die finanziellen Auswirkungen hiervon tragen die Museen im Rahmen ihrer finanziellen Selbständigkeit.

7. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ratschlag gemäss § 8 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz) vom 14. März 2012 überprüft.

Die Regulierungsfolgenabschätzung zeigt, dass die Wirtschaft durch die Teilrevision des Museumsgesetzes nicht betroffen sein wird.

8. Antrag

- 1. Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat die Annahme des nachstehenden Beschlussentwurfes.
- 2. Dem Grossen Rat wird beantragt, die Motion Claudio Miozzari und Konsorten betreffend Revision des Museumsgesetzes als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Elisabeth Ackermann Präsidentin

Barbara Schüpbach-Guggenbühl Staatsschreiberin

Beilagen

- 1. Entwurf Grossratsbeschluss (wird nach der Vernehmlassung ergänzt)
- 2. Entwurf revidiertes Gesetz über die Museen des Kantons Basel-Stadt (Museumsgesetz)
- 3. Regulierungsfolgenabschätzung
- 4. Vernehmlassungsauswertung (wird nach der Vernehmlassung ergänzt)